

# Besucherkonzeption in der Coronapandemie

**Haus St. Barbara**

Probststr. 39 • 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/76 16 40 430 • Fax.: 0711/76 16 40 412



caritas  
STUTTGART

## **Zweck**

Das Besucherkonzept des Caritasverband für Stuttgart e.V. Haus St. Barbara regelt gemäß der aktuellen Coronaverordnung Stand 11.01.2021 die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus.

## **Ziel**

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den stationären Einrichtungen der Altenhilfe im Caritasverband für Stuttgart e.V. persönlichen Kontakt zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können. Die Besuche erfolgen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Auflagen der Landesregierung BW, nach den Empfehlungen des Robert-Koch Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom 07. Oktober 2020“, um den Schutz unserer Bewohner vor einer Infektion durch das neuartige SARS- CoV 2 Virus zu gewährleisten.

## **Folgende Besuchsregeln gelten (Stand 11.01.2021)**

- Besuche sind ausschließlich in den Bewohnerzimmern möglich. Trotzdem empfehlen wir, je nach Möglichkeit, Besuche im Außenbereich zu tätigen. Besuche in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung und der Wohnbereiche sind nicht gestattet (Eine Festlegung der Besuchszeit ist nicht mehr notwendig. In den Gemeinschaftsbereichen sind Besuche unzulässig)
- Pro Bewohnerin und Bewohner dürfen pro Tag zwei Personen zu Besuch kommen, solange diese Personen dem gleichen Hausstand angehören. Ausnahmen z.B. zur Sterbebegleitung müssen mit der Hausleitung abgesprochen werden
- Besucherinnen und Besucher werden vor dem Betreten der Einrichtung gebeten sich bei der Hausleitung oder Verwaltung zu melden (Türklingel).
- Vor oder beim Betreten der Einrichtung müssen die Besucherinnen und Besucher eine Händedesinfektion durchführen.  
(Hierfür steht im Eingangsbereich ein Händedesinfektionsmittelspender mit entsprechenden Hinweisen zur Händedesinfektion)
- Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2-Schutzmaske zu tragen. Diese wird nicht vom Haus gestellt.
- Besucherinnen und Besucher müssen innerhalb der Einrichtung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.  
(Bei Personen die mit der Bewohnerin oder Bewohner in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partner oder Partnerinnen müssen den Mindestabstand nicht einhalten)

# Besucherkonzeption in der Coronapandemie

**Haus St. Barbara**

Probststr. 39 • 70567 Stuttgart

Tel.: 0711/76 16 40 430 • Fax.: 0711/76 16 40 412



caritas  
STUTTGART

- Bei Bewohnerinnen und Bewohner die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder der Verdacht auf eine Infektion besteht, ist ein Besuch nur mit Einverständnis der Heimleitung und unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen möglich.
  - Unterweisung der Besucherinnen und Besucher in die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen vor-, während- und nach dem Besuch (u.a. Abwurf und Entsorgung der Schutzausrüstung vor Verlassen des Bewohnerzimmers)
  - Tragen von Schutzkleidung (u.a. FFP2-Maske, Schutzkittel, Einmalhandschuhe)Im Einzelfall können Besuche auch ausgeschlossen werden
- Jeder Besucher wird schriftlich von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter (in einer speziellen separaten Liste erfasst. Folgende Daten werden registriert: Datum, Name, Kontaktdaten, aufgesuchter Bewohner, bestehende Symptome, aktuelle Körpertemperatur (als Service vom Haus) Frage nach Kontakten zu Covid 19 Personen.
- Wenn ein Besucher innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit Coronavirus infizierten Person hatte, oder Symptome eines akuten Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist, ist ein Besuch nicht gestattet.
- Besucher müssen beim Betreten der Einrichtung einen Nachweis über einen Negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorweisen. Im Haus St. Barbara kann zu folgenden Zeiten ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden:
  - Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Samstag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich vor dem Verlassen der Einrichtung abmelden und bei Rückkehr umgehend melden, damit unverzüglich eine Händedesinfektion durchgeführt wird.
- Falls es in der Einrichtung zu einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion kommt sind alle Besuche untersagt

# Besucherkonzeption in der Coronapandemie

**Haus St. Barbara**  
Probststr. 39 • 70567 Stuttgart  
Tel.: 0711/76 16 40 430 • Fax.: 0711/76 16 40 412



## **Folgende Besuchsregeln gelten für Dienstleister (Stand 11.01.2021)**

Dienstleister sind beispielsweise Physiotherapeutinnen, Ergotherapeutinnen, Logopädinnen, Friseurinnen, Fußpflegerinnen, Sanitätshäuser und weitere hier nicht benannte Berufs- und Personengruppen die in die Einrichtung kommen. Hierzu zählen ehrenamtlich Tätige, Seelsorgerinnen und Seelsorger.

- Externe Dienstleister müssen beim Betreten der Einrichtung einen Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test vorweisen. Im Haus St. Barbara kann zu folgenden Zeiten ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden:
  - Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Samstag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Dienstleister werden gebeten sich vor Betreten der Wohngruppen bei der Hausleitung oder stelv. Hausleitung zu melden.
- Jeder Besucher wird schriftlich von in einer speziellen separaten Liste erfasst. Folgende Daten werden registriert:  
Datum, Name, Kontaktdaten, aufgesuchter Bewohner, bestehende Symptome, aktuelle Körpertemperatur (als Service vom Haus) Frage nach Kontakten zu Covid 19 Personen  
Gleichzeitig unterzeichnet der Besucher hierbei auch die Belehrung, dass die in diesem Konzept beschriebenen und erforderlichen Schutzmaßnahmen während des gesamten Besuchs innerhalb als auch außerhalb der Wohngemeinschaft eingehalten werden.
- Dienstleister haben während der ganzen Zeit in der Einrichtung eine FFP2-Schutzmaske zu tragen.  
Dies wird nicht vom Haus gestellt.
- Die Dienstleistung darf nur im Bewohnerzimmer stattfinden.